



Stadt Rutesheim Lkr. Böblingen



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG/ HPA (HABITAT-POTENZIAL-ANALYSE)

zum Bebauungsplan „Heuweg Nord“ in Rutesheim

09.02.2024



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Roosz (M.Sc. tech. Biologie)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebiets	3
1.2	Vorhabensfläche.....	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Schutzausweisungen.....	6
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchungen	7
2	BESTANDSERFASSUNG.....	8
2.1	Untersuchungsgegenstand.....	8
2.2	Begehungstermine	8
2.3	Methodik.....	9
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	10
3.1	Allgemeine Habitateigenschaften	10
3.2	Brutvögel Eignung und Nachweise	14
3.3	Eignung Reptilien (insbesondere Zauneidechse).....	18
3.4	Wirtspflanzen/ Tag- und Nachtfalter.....	19
3.5	Haselmaus	19
3.6	Fledermäuse	20
3.7	Sonstige Anhang-IV-Arten	20
3.8	Zusammenfassende Beurteilung Artenschutz.....	21
4	FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE	22
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	23

Titelbild: Blick nach Südost aus der Bahnhofstraße auf das zukünftige Baugebiet, links erkennbar der Lärmschutzwall an der BAB A

1 ALLGEMEINES

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Die Stadt Rutesheim plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heuweg Nord“. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Heuweg im südlichen Stadtteil von Rutesheim.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren auch der Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.



Abbildung 1 – Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (Topogr. Karte aus LUBW Kartendienst online)

1.2 VORHABENSFLÄCHE

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Stadtteils „Heuweg“, südlich der BAB A8. Das Gebiet schließt sich nördlich an den bereits bebauten Bereich an. Entlang der Autobahn befindet sich ein beiderseitiger Lärmschutzwall.

Östliche Grenze des Gebietes ist die Verlängerung der Anliegerstraße „Grenzrain“, die am Ende der Siedlung in einen Feldweg übergeht.

Im Westen stellt die Straße „Buchenhain“ die bestehende Erschließung dar.

Die Siedlungsfläche von Rutesheim besteht aus mehreren Stadtteilen, von denen der „Heuweg“ südlich der Autobahn liegt.

Im südlichen Stadtteil befindet sich der S-Bahn-Haltepunkt „Rutesheim“, so dass der Stadtteil Heuweg gut an das öffentliche Netz angebunden ist. Zum nördlich gelegenen Stadtkern führt eine häufig verkehrende Buslinie.

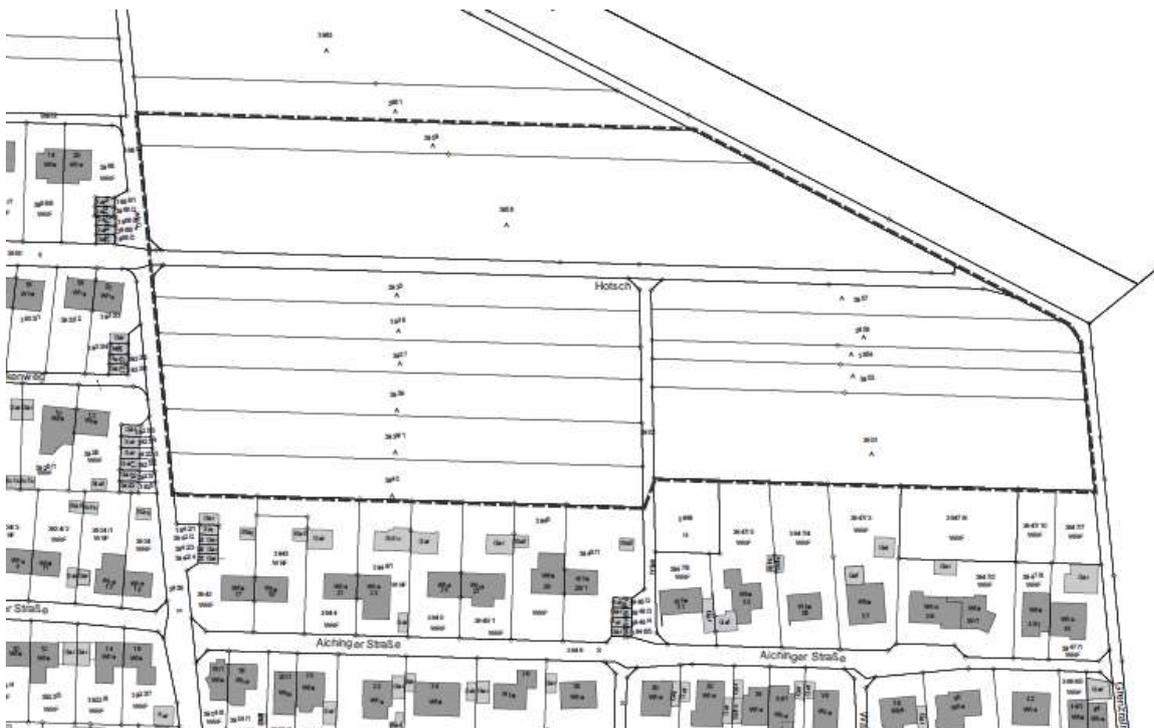


Abbildung 2 – Lage des Geltungsbereichs (dunkel gestrichelte Linie)

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Die für den Geltungsbereich vorgesehenen Parzellen werden aktuell als Ackerfläche genutzt. Das zukünftige Baugebiet ist derzeit gehölzfrei.

Der Lärmschutzwall ist nicht betroffen, die Böschungsunterkante endet am Feldweg (Flst. 3962), welcher bereits außerhalb des Geltungsbereichs liegt.



Abbildung 3 – Orthofoto (LUBW Kartendienst online)

1.4 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Geltungsbereich selbst sind keine Schutzausweisungen enthalten.

Im näheren Umfeld gibt es entlang des Lärmschutzwalls einige kartierte Biotop „Hecken entlang der Autobahn, Nord- und Südseite“, Datenbogen 2022 aktualisiert).

Auszug aus Biotopbeschreibung (LUBW):

Südseite:

„Alle Feldhecken sind ähnlich in ihrem Bestand, einige mehr oder weniger dicht. Die Strauchschicht wird meistens von Liguster, Hartriegel, Schlehe, Rose und Hasel dominiert, teils dicht teils etwas lichter ausgeprägt.

Die Krautschicht ist bei dichten Beständen kaum ersichtlich bei lichterem Beständen ist sie zumeist ähnlich wie der Saum gräserreich, ruderalisiert oder auch reich an Großer Brennnessel“



Abbildung 4 – Schutzausweisungen, rosa: Kartierte Biotop, grün: Landschaftsschutzgebiet, gelb: FFH-Grünland (LUBW Kartendienst online)

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbotspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BESTANDSERFASSUNG

2.1 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung sind die streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Hierbei kann in einer Abschichtung bereits eine Vorauswahl der überhaupt in Frage kommenden Arten getroffen werden.

Untersucht wurden die Habitatstrukturen auf ihre potenzielle Bedeutung für folgendes Artenspektrum:

- Vögel, Eignung des Gebietes für Baumbrüter, Gebüsch- und Höhlenbrüter
- Fledermäuse (mögliche Tagesverstecke an Bäumen und Gebäuden sofern vorhanden), Einschätzung des Gebietes als Nahrungshabitat/ Jagdgebiet
- Reptilien, Eignung für Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter
- Eignung für Kleinsäuger, speziell Haselmaus
- Holzbewohnende Käfer (Gehölze)
- Insekten (Tag- und Nachtfalter)
- Amphibien (im Falle von Stillgewässern im Untersuchungsgebiet)

Vogelkundliche Untersuchung:

Da bereits bei der ersten Habitatbegehung Hinweise auf gefährdete Arten vorlagen (Anwesenheit der Feldlerche, RL3), wurden weitere Begehungen zur Brutvogelkartierung durchgeführt.

2.2 BEGEHUNGSTERMINE

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalte d. Begehung
08.04.2023	ab 9:30 Uhr	bedeckt, aber trocken, ca. 14°C	Habitatpotenzial
27.04.2023	ab 7:30 Uhr	15°C, sonnig, leicht bewölkt	Brutvogelkartierung, 1. Begehung
15.05.2023	ab 8:00 Uhr	12-17°C, leicht bewölkt, sonnig	Brutvogelkartierung, 2. Begehung
06.09.2023	ab 10:00 Uhr	bis 30°C, wolkenloser Himmel, leichter Ostwind, nachts nur um die 11-13 °C	Zusatzbegehung Habitats Sommer

2.3 METHODIK

Für die im Gebiet in Frage kommenden streng geschützten Arten- und Artengruppen werden die potenziellen Habitateigenschaften (Baumhöhlen, Extensivgrünland, Gebüsche...) untersucht. Wenn günstige Habitatstrukturen für das Vorkommen einzelner Arten oder generell der Artengruppe vorliegen, wird eine Empfehlung für weitere Untersuchungen ausgesprochen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden oder geeignete Maßnahmen zu formulieren.

Bei Kleinsäugetieren findet man öfters auch Vorratsstellen oder Fraßplätze (Nussschalen mit charakteristischen Nagespuren), die ausgewertet werden können.

Tag- und Nachtfalter: Hinweise erhält man durch Anwesenheit sogenannter Wirtspflanzen (z.B. nicht-saure Ampferarten, Großer Wiesenknopf), die für die geschützten Arten eine notwendige Voraussetzung für die Larvalvorkommen sind. Fehlen diese, kann auch der entsprechende Falter ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich orientiert sich die Methodik, auch für nachfolgend vertiefte Untersuchungen (sofern erforderlich) an der einschlägigen Literatur und den Methodenstandards zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Albrecht, 2013, Südbeck 2014, LUBW...).

3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

3.1 ALLGEMENE HABITATEIGENSCHAFTEN

Der für die Bebauung vorgesehene Landschaftsausschnitt ist von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen geprägt.

Die Fläche für den Geltungsbereich ist gehölzfrei, erst im näheren Umfeld, in den Kontaktlebensräumen am Lärmschutzwall sind Gehölze vorhanden.

Nach Süden grenzt die vorhandene Bebauung an, wobei der östliche Bereich als gut strukturiert bezeichnet werden kann, es gibt dort viele Bäume und Sträucher.

Die Ackerflächen wurden in der Saison 2023 für den Anbau von Mais und Luzerne genutzt, ein Teil auch als Wintergetreide, die Bewirtschaftungseinheiten sind rel. klein mit einigen Grenzlinien und Graswegen unterbrochen. Dies wirkt sich positiv auf Bodenbrüter aus, die an den Ackerrandstreifen Nahrung und Versteckmöglichkeiten finden.



Abbildung 5 – Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordwestlicher Richtung, im Hintergrund sieht man schön den strukturreichen Siedlungsrand mit alten Gehölzen



Abbildung 6 – Blick nach Süden auf den bestehenden Siedlungsrand, die Ackerflächen sind im April nach unbestellt



Abbildung 7 – Derselbe Ausschnitt im Sommer, hier erkennt man, dass Mais angebaut wurde



Abbildung 8 – Siedlungsrand mit alten Gehölzen und Obstbäumen



Abbildung 9 – Lärmschutzwall an der BAB A8, man erkennt die blühende Schlehe



Abbildung 10 – Lärmschutzwall im Spätsommer, hier liegt eine extensive Pflege vor, die eine natürliche Vegetationsentwicklung begünstigt.

3.2 BRUTVÖGEL EIGNUNG UND NACHWEISE

Im Geltungsbereich und näherem Umfeld besteht ein hohes Potenzial für Bodenbrüter, die Flächen sind eben, überschaubar und teils kleinparzellierte.

Während der Geländearbeiten zur Habitatpotenzial-Analyse wurde die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Einschränkend für die Feldlerche wirkt sich die Siedlungskulisse aus, von der sie erfahrungsgemäß Abstand hält. Wegen der Planungsrelevanz dieser Rote-Liste-3-Art wurden weitere Begehungen der Brutvogelkartierung durchgeführt, hierbei gelangen Nachweise im Plangebiet selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung (siehe Abbildung 13).

Hierbei fällt auf, dass die Feldlerche auch im Bereich zwischen Lärmschutzwand und Siedlung singend, d.h. revieranzeigend angetroffen wurde (siehe Abbildung 13). Offenbar geht von den angrenzenden (niedrigen) Häusern nur eine geringe Kulissenwirkung aus. Auch der Lärmschutzwand scheint keine Beeinträchtigungen für die Feldlerche darzustellen. Durch die extensiven Strukturen der krautreichen Böschung ist von einem günstigen Nahrungsangebot an Insekten auszugehen.

Wegen der fehlenden Gehölzstrukturen ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für die Brutvögel eingeschränkt. Gebüschbrütende Arten finden in angrenzenden Gehölzen (Böschung Lärmschutzwand) Lebensraum (Nahrung und eingeschränkt auch Brutplätze).

Hier können sich auch Arten der halboffenen Landschaften wie die Goldammer wegen der extensiven Nutzung der Krautschicht ansiedeln. Ebenso besteht ein Nahrungspotenzial für Greifvögel mit hohem Aktionsradius, z.B. den Rotmilan.

Höhlenbrütende Arten können für den Geltungsbereich mangels Nistplatzpotenzial/ Bruthöhlen oder Nisthilfen ausgeschlossen werden. Allerdings wurden im angrenzenden Siedlungsbereich zahlreiche Höhlenbrüter, vor allem Meisen-Arten nachgewiesen, die teilweise revieranzeigendes Verhalten aufwiesen oder auf Nahrungssuche waren.



Abbildung 11 – Der strukturreiche Siedlungsrand begünstigt Kulturfolger, die dort Brutplätze finden



Abbildung 12 – In Gärten und am Lärmschutzwall liegen weitere Gehölze vor, die von den Tieren als Brutplätze und Nahrungshabitat genutzt werden können, Blick von der Anliegerstraße „Grenzrain“



Maßstab: ungefähr 1: 5000

Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
 Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

G, H	Art der Vorwarnliste Baden-Württ. (Gef. Grad V)
FI	Rote Liste-Art Baden-Württ. (Gef. Grad 3)
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie

Abbildung 13 – Revierkarte (Orthofoto aus LUBW online mit eigenen Eintragungen, Kürzel der Vogelarten siehe nachfolgende Tabelle)

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	Revier im UG	Kontaktlebensraum	RL D	RL BW	VSR	BAV	Bemerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B		x	-	-	-	§	
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	Bv, N		x	-			§	nahrungssuchend auf Ackerfläche und am Lärmschutzwall
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B		x	-	-	-	§	
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	Bv		x	-	-		§	
FI	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	B, Bv	x		3	3	-	§	zusätzlich ein überfliegendes Exemplar ohne eindeutigen Singflug
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	Bv		x	-	-	-	§	
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	Bv		x	-	-	-	§	Siedlungsbereich, hohe Koniferen
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	B		x	-	V	-	§	siehe Planeintrag
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B		x	-			§	
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B		x	V	V	-	§	gut strukturierte Siedlungsrandbereiche
He	Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	Bv		x	-	-	-	§	Lärmschutzwall
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B		x	-	-	-	§	
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	B		x	-	-	-	§	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	Bv		x	-	-	-	§	
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	B		x	-	-	-	§	
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N			-	-	I	§§	

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	Revier im UG	Kontaktlebensraum	RL D	RL BW	VSR	BAV	Bemerkungen
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	Bv		x	-	-		§	gut strukturierte Siedlungsrandbereiche
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	B, N		x	-			§	teilweise nahrungssuchend auf Ackerfläche
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	B		x	-	-	-	§	Siedlungsbereich, Gehölze

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen des Vorkommens der stark gefährdeten Feldlerche im Vorhabensgebiet selbst sowie im näheren Umfeld des Geltungsbereiches muss diese Art in der weiteren Planung betrachtet werden, um Verbotstatbestände zu verhindern.

Es werden geeignete Verminderungs- und CEF-Maßnahmen formuliert.

3.3 EIGNUNG REPTILIEN (INSBESONDERE ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigt als wechselwarmes Lebewesen neben geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittagshitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20m Radius aus).

Situation vor Ort:

Die intensiv genutzten Flächen im Plangebiet (Ackerflächen) sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der Bodenverdichtung für die Zauneidechse nicht geeignet.

Aus diesem Grund muss die Artengruppe in der weiteren Planung nicht mehr betrachtet werden.

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass sich im extensiv genutzten Lärmschutzwahl im Norden des Gebietes Reptilien aufhalten. Damit diese nicht ins Plangebiet zum Aufwärmen laufen, genügt es, einen Reptilienzaun an der Nordseite der Baustelle während der Erschließungsarbeiten aufzustellen. Näheres wird noch vereinbart.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Geltungsbereich kann aufgrund der fehlenden Habitateigenschaften ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der beiden geschützten Eidechsen-Arten ausgeschlossen werden.

Wegen der potenziellen Bedeutung des Lärmschutzwalles sind ggf. Vorkehrungen zu treffen (Aufstellung eines Reptilienzauns o.ä.)

Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

3.4 WIRTSPFLANZEN/ TAG- UND NACHTFALTER

Arten mit Relevanz und Vorkommenswahrscheinlichkeit im Raum sind hier nur die streng geschützten Tagfalter-Arten Großer Feuerfalter sowie die Nachtfalter-Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Wirtspflanze für die Larvalentwicklung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind nicht-saure Ampferarten (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*).

Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind Weidenröschen-Arten (*Epilobium sp.*) und die namensgebende Nachtkerze (*Oenothera sp.*).

Situation vor Ort:

Von diesen Arten wurden keine im Gebiet gefunden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Geltungsbereich sind keine Wirtspflanzen der o.g. Falterarten vorhanden, daher können auch Individuen sicher ausgeschlossen werden.

Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

3.5 HASELMAUS

Die Haselmaus besiedelt dichte Gebüsche und unterholzreiche Wälder und Waldränder, ebenso wie Gebüsche in Talauen und Auwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten. Für Deutschland bestehen immer noch Datenlücken zur Verbreitung dieser Art (BfN, 2013, Verbreitungskarte).

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.

Situation vor Ort:

Keine Gehölze im Plangebiet, die o.g. Eigenschaften aufweisen.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Gehölze im Planungsgebiet ist mit dieser, an dichte Gehölzstrukturen gebundenen Tierart im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.6 FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.

Situation vor Ort:

Die angrenzenden Siedlungsgebiete sind aufgrund der o.g. Kriterien von untergeordneter Bedeutung für die Fledermäuse einzuschätzen. Quartiere können im Geltungsbereich komplett ausgeschlossen werden.

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen des Fehlens geeigneter Habitate im Vorhabensbereich sind weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für diese Artengruppe nicht erforderlich.

3.7 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

3.8 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG ARTENSCHUTZ

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Maßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung f. weitere Vorgehensweise
Vögel	(x)	x	Nachgewiesene Bedeutung des Gebiets und Umfelds für Bodenbrüter (hier: Feldlerche), weitere Maßnahmen erforderlich
Fledermäuse	-	-	keine geeigneten Habitate
Haselmaus	-	-	keine Habitate vorhanden
Reptilien	(x)	-	Geltungsbereich: keine Eignung LS-Wall: potenzielle Eignung keine weiteren Untersuchungen erforderlich, ggf. Reptilienzaun nach Norden während der Bauarbeiten zur Erschließung
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter	-	-	Wegen fehlender Wirtspflanzen keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Nachtfalter	-	-	Wegen fehlender Wirtspflanzen keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Holzkäfer	-	-	keine Habitate vorhanden
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungs- gebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

4 FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Ergebnis der Untersuchung:

Der Geltungsbereich ist wegen seiner Strukturarmut nur für spezialisierte Arten geeignet und bietet für Anhang-IV-Arten keine Lebensräume. Jedoch sind die Vögel und Reptilien in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Vögel:

Sowohl im Geltungsbereich selbst als auch in der näheren Umgebung konnte die Feldlerche nachgewiesen werden (Saison 2023). Hier muss sowohl von einem Verlust des Lebensraumes als auch von Störeffekten ausgegangen werden, entsprechende Maßnahmen werden in der weiteren Planung ausgearbeitet.

Reptilien:

Wegen der potenziellen Bedeutung angrenzender Flächen (LS-Wall im Norden des Gebietes) sind ggf. während der Erschließungsarbeiten Vorkehrungen zu treffen, die noch vereinbart werden müssen.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Durch die beabsichtigte Bebauung der untersuchten Freifläche sind Lebensräume von spezialisierten Vogelarten hier: Feldlerche direkt und mittelbar betroffen. Ebenso besteht eine potenzielle Bedeutung angrenzender Flächen für Reptilien.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch geeignete Maßnahmen für diese Artengruppen in der weiteren Planung vermieden werden.

Für die sonstigen Artengruppen sind mangels Habitatstrukturen keine weiteren Untersuchungen oder besondere Maßnahmen erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten